

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 19. November 2018

Tannwaldstrasse, Durchfahrtsbewilligung/Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2010 verfügt der Stadtrat an der Tannwaldstrasse eine Zufahrtsbeschränkung für Motorfahrzeuge zwischen Stellwerk SBB und Haslistrasse. Davon ausgenommen ist der Zubringerdienst. Mit dieser, im Projekt „Bahnhof Ost“ enthaltenen Massnahme, wird eine Entlastung vom Fremdverkehr, (z.B. Freiverkehr zur Haslistrasse) insbesondere des Geissfluhweges, aber auch der übrigen angrenzenden Strassenzüge in diesem Bereich bezweckt.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 sowie ergänzender Email vom 12. November 2018 beantragt Kaminfegergeschäft Bachmann, vertreten durch Herrn Roman Bachmann, eine Durchfahrtsbewilligung durch die Tannwaldstrasse für insgesamt 12 Fahrten pro Tag.

Begründet wird der Antrag mit der betrieblichen Notwendigkeit einer schnellen und unkomplizierten Verbindung zwischen den zwei Geschäftsstandorten Reiserstrasse 139, Olten und Haslistrasse 101 Olten für deren Erreichen eine Bewilligung zur Weiterfahrt von lediglich 300m notwendig sei, da der Zubringer bis Tannwaldstrasse 120 gestattet ist. Die Zeitersparnis beträgt 120 Min. täglich. Im Sommer, als Baustellen am Bahnhofplatz und in der Gösgerstrasse den fliessenden Verkehr behinderten, wäre die Zeitersparnis noch viel höher gewesen. Durch die geplante Sanierung Bahnhofplatz und Ausbau des Busbahnhofs sei wieder mit vermehrter Behinderung und damit einhergehendem Zeitverlust zu rechnen.

2. Rechtslage

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) kann der Kanton die Befugnis, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen, auf die Gemeinden übertragen.

Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) weist die Zuständigkeit für den Erlass von Verkehrsmassnahmen nach Art. 3 Abs. 2 – 5 SVG auf Gemeindestrassen und anderen öffentlichen Strassen dem Einwohnergemeinderat zu. Gemäss Art. 10 Abs. 7 der Verordnung kann der Strasseneigentümer zudem Ausnahmegenehmigungen erlassen.

Die Tannwaldstrasse ist eine Gemeindestrasse im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Für die grundsätzliche Freigabe bzw. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Privilegierung einzelner Betriebe ist somit der Stadtrat zuständiges Organ.

3. Erwägungen

Gemäss Praxis des Stadtrates kann die Durchfahrt durch die Tannwaldstrasse bewilligt werden, wenn:

1. Der Antragsteller ein Unternehmen ist,
2. das an mehreren Standorten operiert,
3. zwischen denen hin und her gependelt werden muss,
4. mit der Durchfahrtsbewilligung durch die Tannwaldstrasse eine wesentliche Zeitersparnis erfolgt,
5. die Bewilligung verhältnismässig ist.

Bei der Beurteilung des Antrages gilt es, nebst den sachlichen Kriterien, die gegensätzlichen Interessen zwischen der Wirtschaft und den betroffenen Privaten einander gegenüber zu stellen. Es stellt sich also die Frage, ob im vorliegenden konkreten Fall die wirtschaftlichen Interessen der antragstellenden Unternehmung gegenüber den Interessen der Anwohner auf geringen Durchgangsverkehr überwiegen.

Das Interesse des Kaminfegergeschäft Bachmann wird im Antrag mit den zwei unterschiedlichen Standorten begründet, zwischen denen die Mitarbeitenden täglich mehrmals hin und her pendeln müssen. Aufgrund der Sperrung der Tannwaldstrasse müssen die Mitarbeitenden über den Postplatz und den Bahnhofplatz verkehren, deren Überquerung aufgrund der Knotenfunktion und des hohen Verkehrsaufkommens regelmässig mit Wartezeiten unterschiedlicher Dauer verbunden ist. Der Zeitverlust pro Fahrt wird mit 10 Minuten angegeben. Dieser kann je nach Zeit und Verkehrslage variieren. Verglichen mit den früheren Entscheiden in gleicher Sache scheint die Angabe plausibel, obwohl die Strecke über die Tannwaldstrasse lediglich 400m kürzer ist, als der Weg über die Gösgerstrasse. Es darf somit ohne weiteres von einer wesentlichen Zeitersparnis ausgegangen werden.

Auf der anderen Seite steht die Mehrbelastung des Geissfluhweges und der anderen Strassen in diesem Bereich. Bei einer grundsätzlichen Öffnung der Tannwaldstrasse für den gesamten Verkehr würden die Quartierstrassen erheblich belastet. Bei einer Ausnahmegewilligung von täglich 12 Fahrten, addiert mit den bereits bewilligten 121 Fahrten der anderen Unternehmungen, total 133 Fahrten, welche vornehmlich während der normalen Arbeitszeit, also nicht während der sensiblen Nacht- und Wochenendzeit entstehen würden, ist die Mehrbelastung gering und vertretbar.

4. Umsetzung/ Gebühren

Um die Ausnahmegewilligung überprüfbar zu machen und Missbrauch bestmöglichst zu verhindern, braucht es für die Durchfahrt der Tannwaldstrasse eine Bewilligungsbestätigung. Dies kann auf sehr einfache Art erfolgen. Es können allgemeine Bewilligungskarten ausgestellt werden und/oder individualisierte, bspw. auf Kontrollschildnummer lautende. Die konkrete Umsetzung wird der Vollzugsbehörde überlassen.

Gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 711) § 35 Ziff. 2 ist für die Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt bei Verbotssignalen eine Gebühr zwischen CHF 20.-- und 30.-- geschuldet. Unter Berücksichtigung des anfallenden Aufwandes für die Umsetzung der Bewilligung, bestehend aus Erstellen eines überprüfbaren Nachweises, erscheinen CHF 30.-- pro Bewilligung als gerechtfertigt.

Da es sich hierbei um eine Ausnahmegewilligung handelt, ist diese auf ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Beschluss

1. Für den reibungslosen direkten Transfer zwischen den beiden Standorten: Reiserstrasse 139 und Haslistrasse 101, beide in Olten, wird dem Kaminfegergeschäft Bachmann im Sinne einer Ausnahmegewilligung die Durchfahrt durch die Tannwaldstrasse erlaubt.
2. Die Durchfahrtserlaubnis gilt nur für den direktesten Weg.
3. Die Ausnahmegewilligung gilt für ein Jahr. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist auf Antrag möglich.
4. Für jede Ausnahmegewilligung wird eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.
5. Die Direktion Präsidium, Abteilung Öffentliche Sicherheit wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.